MARKT DIEDORF

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DEN HORT AN DER GRUNDSCHULE

DES MARKTES DIEDORF

§ 1 Grundsätzliches, Aufnahmekriterien

(1) Der Hort ist eine Einrichtung des Marktes Diedorf.

(2) Die sozialpädagogische Arbeit im Hort verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele: Förderung der Selbständigkeit, Stärkung des Selbstbewusstseins, Förderung der sozialen Entwicklung (z.B. Befähigung zur Kommunikation, Erlernen von Problemlösungsstrategien und Konfliktbewältigung, Bildung von Freundschaften), selbstverantwortliche und gemeinschaftliche Freizeitgestaltung.
Grundsätzlich sollte auf Grund der ganztägigen Betreuung und der daraus resultierenden besonderen Lebenssituation der Hortkinder die Erziehung im Hort als familienergänzend und unterstützend verstanden werden (Konzeption sh. www.markt-diedorf.de).
Die Einrichtung bietet zwei Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an.

(3) Aus der gemeinsamen Verantwortung für das uns anvertraute Kind, ist eine enge Zusammenarbeit mit der Schule, in Abstimmung mit den Eltern, erforderlich. Dazu zählen der Austausch mit den Lehrern und der Schulsozialpädagogin, sowie gemeinsame Elterngespräche.

(4) Die Aufnahme in den Hort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:
Aufgenommen werden Schüler aus dem Einzugsbereich der Grundschule Diedorf der Klassenstufen 1 - 4.
Es wird nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten verfahren, d.h. im Einzelnen gelten für die Aufnahme folgende Auswahlkriterien:

1. Kinder von alleinerziehenden Müttern bzw. Vätern, die berufstätig sind und den Hortplatz nachweislich länger als 15:30 Uhr benötigen.
2. Sollte ein Geschwisterkind den Hort besuchen, wird das nächste Kind aufgenommen, wenn die Eltern bzw. die Alleinerziehenden berufstätig sind.
3. Kinder, die auf Grund der Berufstätigkeit der erziehenden Elternteile den Hortplatz stundenmäßig am längsten benötigen.
4. Kinder von arbeitssuchenden Alleinerziehenden, deren Mütter bzw. Väter den Anforderungen der Agentur für Arbeit auf Verfügbarkeit nicht anders nachkommen können.
5. Kinder, die auf Grund von Empfehlungen seitens der Lehrer, bzw. des Jugendamtes oder betreuender Ärzte einen Hortplatz bekommen sollten.

§ 2 Anmeldung

(1) Der Anmeldetag wird im Amtsblatt des Marktes Diedorf bekannt gegeben.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Bei Alleinerziehenden ist der Nachweis der Sorgeberechtigung vorzulegen.

(3) Das Datenblatt ist wahrheitsgetreu auszufüllen. Dieses wird jährlich aktualisiert. Änderungen sind unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (Telefonnummern, Abholberechtigte, Adressen etc.).

(4) Ferienbuchungen können pauschal für bis zu 29 Ferientage oder 30 Tage und mehr gebucht werden. Eine direkte Festlegung der einzelnen Tage erfolgt immer ca. 3-4 Wochen vor den jeweiligen Ferien. Die Abfrage ist auszufüllen und die Anmeldung fristgerecht innerhalb des festgelegten Abgabetermins bei der Einrichtung abzugeben. Sollte keine fristgerechte Anmeldung für die jeweiligen Ferien erfolgen, kann die gewünschte Ferienbetreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3 Aufnahme, Benutzungsvertrag

(1) Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung darüber, ob das angemeldete Kind aufgenommen wird.

(2) Mit der Zusage des Marktes Diedorf über die Aufnahme des angemeldeten Kindes kommt ein Benutzervertrag zwischen dem Markt Diedorf und den Erziehungsberechtigten zustande.

§ 4 Gesundheitsnachweis

(1) Es ist ein Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung und der Impfpass (Datum der letzten Tetanusimpfung) vorzulegen.

(2) Ebenso ist der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 IfSG oder eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, vorzulegen. Liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf, ist ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Öffnungszeiten, Erreichbarkeit

(1) Der Hort hat an Schultagen zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Donnerstag 10.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 10.00 bis 16.30 Uhr.

(2) Der Hort hat insgesamt acht Wochen in den Ferien geöffnet (Herbstferien, Buß- und Bettag, Faschingsferien, Osterferien, 1. Woche Pfingstferien und drei Wochen in den Sommerferien).
Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Donnerstag 7.30 bis 16.30 Uhr, Freitag 7.30 bis 16.00 Uhr.

(3) Wir sind erreichbar per Telefon, Fax und E-Mail:

Hort Leitung und Büro	08238/999-21
Gruppe I	08238/999-20
Gruppe II	08238/999-28
Fax	08238/999-38
E-Mail	hort@markt-diedorf.de

(4) Der Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet.

§ 6 Verpflegung

Im Hort wird ein warmes Mittagessen zum monatlichen Pauschalpreis angeboten.
Am Nachmittag (15.10 – 15.30 Uhr) erhalten die Kinder einen kleinen Imbiss.

§ 7 Hausaufgaben

Die Schüler erledigen die Hausaufgaben täglich, außer freitags. Den Kindern wird von 14.00 – 15.10 Uhr Zeit für die Erledigung ihrer Hausaufgaben eingeräumt. Die Kontrolle der Hausaufgaben obliegt den Eltern. Lesen und Lernen soll zuhause stattfinden.

§ 8 Angebote

Den Kindern werden regelmäßig Freizeitangebote, z.B. künstlerisches Gestalten, lebenspraktische Angebote, sportliche Aktivitäten, persönlichkeitsbildende Beschäftigungen u.a., angeboten. Die Freizeitangebote sollen dazu dienen, die sozialpädagogischen Ziele des Hortes zu unterstützen.
Die Angebote und Projekte ergeben sich aus den Interessen der Kinder.

§ 9 Abholzeiten, Anwesenheit

Bildungs- und Erziehungsarbeit braucht ein Mindestmaß an zeitlicher Konstanz und Intensität. Daher ist eine Anwesenheit von durchschnittlich 3 – 4 Stunden täglich notwendig. Die Abhol- bzw. Gehzeiten im Hort sind ab 15:30 Uhr. Sofern die wöchentliche Anwesenheitszeit erfüllt wird, können Kinder auch ausnahmsweise bereits um 14:00 Uhr abgeholt werden, bzw. selbständig nach Hause gehen. In den Ferien sollen Kinder täglich 5-6 Stunden anwesend sein.

§ 10 K r a n k h e i t, A n z e i g e

(1) Kinder die unter ansteckenden/übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen den Hort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Der Hort ist von der Erkrankung und der Art der Krankheit, sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

(2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Hort nicht betreten.

(3) Wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit (dies gilt auch für evtl. Läusebefall) besteht, wird das Kind vorübergehend vom Besuch des Hortes ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme ist erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich, welches besagt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(4) Medikamente werden an Kinder nur verabreicht, wenn vom behandelnden Arzt ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorliegt, aus dem eindeutig die Art, Dosierung und der Zeitraum der Einnahme des Medikamentes hervorgeht.

§ 11 A u s s c h l u s s v o m B e s u c h, K ü n d i g u n g d u r c h d e n T r ä g e r

(1) Der Vertrag endet automatisch mit dem Übertritt in die 5. Klasse

(2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Hortjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(3) Zum Ende des Hortjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden.
Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde, oder dass während des letzten Hortjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.

(5) Ein Ausschluss kann u.a. erfolgen:
- wenn sich das Kind nicht in die Gemeinschaft einfügen kann, oder
- durch sein Verhalten die Durchführung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erheblich beeinträchtigt wird und die anderen Kinder dadurch in ihrer Förderung gestört sind.
- das Kind auf Grund seines Verhaltes sich und andere gefährdet.
- wenn zum Wohle des Kindes ein heilpädagogischer Förderbedarf angezeigt scheint und die daraus notwendige Kooperation zwischen Einrichtung, Elternhaus und Kind nicht stattfindet oder die Förderung zur Integration abgelehnt wird.
- wenn sich ein Kind unerlaubt von der Gruppe oder der Einrichtung entfernt.

Nach zweimaliger mündlicher Ermahnung erfolgt eine dritte Ermahnung gegenüber den Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form. Mit der dritten Ermahnung ist das Kind vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen.

(6) Nach Ausschluss eines Kindes ist das Besuchsgeld bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 12 K ü n d i g u n g d u r c h E r z i e h u n g s b e r e c h t i g t e

(1) Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bei der Leitung abzugeben.

(3) Während der letzten drei Monate des Hortjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Hortjahres zulässig.

Ist ein Kind neu zum Hortbesuch angemeldet und hat der Markt Diedorf die Aufnahme bestätigt, so kann die Kündigung frühestens zum Ende des übernächsten Monats nach Beginn des Hortjahres erfolgen.
Sofern von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ein zwingender Grund für die Nichtinanspruchnahme genannt wird, der nach der Anmeldung eingetreten ist, so kann der Markt Diedorf einer Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt entsprechen.

§ 13 Hortjahr

Das Hortjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8.

§ 14 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hort hängt entscheidend von der kooperativen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende, anstehende Veranstaltungen und die angebotenen Entwicklungsgespräche besuchen.

§ 15 Unfallversicherung und Haftung

(1) Das Kind ist auf dem Weg zwischen Schule bzw. Wohnstätte und Kindereinrichtung und während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung gesetzlich, gemäß SGB VII, unfallversichert.

(2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Besuchsgeld, Essensgeld

(1) Die Höhe des monatlichen Besuchsgeldes wird nach der täglichen Besuchszeit gestaffelt. Zur Ermittlung der Gebühr und Anwesenheitszeit wird zur vollen Stunde aufgerundet. In den Ferien muss die tägliche Mindestbuchungszeit 5-6 Stunden betragen.
Für die Änderung der Besuchszeit gilt § 12 Abs. 1 sinngemäß.
Das monatliche Besuchsgeld wird bei der Anmeldung mittels Buchungsbeleg nach den individuellen zeitlichen Bedürfnissen festgelegt und beträgt bei einer durchschnittlichen, täglichen Besuchszeit von:

mehr als 3 h bis 4 h	97,00 €
mehr als 4 h bis 5 h	106,00 €
mehr als 5 h bis 6 h	115,00 €

Das Besuchsgeld ist für 11 Monate zu bezahlen.

(2) Das Besuchsgeld für die Ferienbuchung beträgt bei einer Buchung bis 29 Tage pro Jahr bei

mehr als 5 h bis 6 h	115,00 €
mehr als 6 h bis 7 h	124,00 €
mehr als 7 h bis 8 h	133,00 €
mehr als 8 h bis 9 h	142,00 €

Bei einer Buchung ab 30 Ferientage verdoppelt sich der jeweilige Betrag.

Die beabsichtigten Ferientage sind zu Beginn des Hortjahres bzw. bei der Aufnahme in den Hort zu buchen und sind im 12. Monat des Hortjahres (August) zu bezahlten. Näheres ist im Buchungsbeleg geregelt. Nicht in Anspruch genommene Ferientage werden nicht zurückerstattet.

(3) Das Essengeld beträgt pauschal

85,00 €/Monat für 5 Tage/Woche
68,00 €/Monat für 4 Tage/Woche
51,00 €/Monat für 3 Tage/Woche
34,00 €/Monat für 2 Tage/Woche
17,00 €/Monat für 1 Tage/Woche

und wird für 11 Monate abgerechnet. Während der Ferien kann ein gesonderter Unkostenbeitrag für evtl. Essen erhoben werden.

(4) Das Besuchsgeld und Essengeld sind auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Entgelte können vom Markt Diedorf jedes Jahr neu festgesetzt werden.

§ 17 E r m ä ß i g u n g

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung des vollen Entgelts wegen angemessener Härte unzumutbar wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuernachweis, Einkommensteuerbescheid). Ebenso kann für die Übernahme des Essengeldes bei Voraussetzung bestimmter Kriterien ein Antrag bei dem zuständigen Träger für Sozialleistungen gestellt werden.

§ 18 F ä l l i g k e i t d e r E n t g e l t e n a c h § 16

(1) Das Besuchsgeld und Essengeld ist jeden 1. des Monats fällig. Die Bezahlung ist zu bewirken durch ein SEPA-Lastschriftmandat oder in Ausnahmefällen durch Überweisung auf das Konto des Marktes Diedorf bei der VR-Bank Handels- u. Gewerbebank eG, IBAN: DE82 7206 2152 0003 4890 00, BIC: GENODEF1MTG.

§ 19 A u s k u n f t s p f l i c h t

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Hortes unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 17) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 20 D a t e n s c h u t z

(1) Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird die Zustimmung der Eltern eingeholt.

§ 21 I n k r a f t t r e t e n, Ä n d e r u n g

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Der Markt Diedorf kann die Benutzungsordnung jederzeit ändern, die Änderungen gelten auch für bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Diedorf, den 01.09.2023
Markt Diedorf

Peter Högg
1. Bürgermeister